



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Bebauungsplan Klötzlmüllerstraße Landshut

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Planungsbüro EGL
Neustadt 452, 84028 Landshut

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsinhalt	1
	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Datengrundlagen	2
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4	Wirkungen des Vorhabens	2
	4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
	4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
	4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
	5.1 Verbotstatbestände	3
	Säugetiere	4
	Reptilien	5
	Amphibien	5
	Libellen	5
	Käfer	5
	Tagfalter	5
	Avifauna	5
	5.2 Maßnahmen zur Vermeidung	7
	5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
6	Gutachterliches Fazit	10

1 Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

An der Klötzlmüllerstraße in Landshut ist eine Bebauung geplant. Um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu ermitteln wurde das Vorkommen relevanter Tiergruppen im Planungsbereich untersucht.



Legende

 Untersuchungsgebiet




Maßstab
1:1.500

Datum
05.02.2021



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

0 10 20 m


Geobasisdaten

Bayerische Vermessungsverwaltung
(2021, www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden Unterlage werden:

- ◇ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◇ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ◇ Erhebung von Fledermäusen mit Batcorder in 4 Nächten
- ◇ Erhebung von Baumhöhlen und Untersuchung der Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere
- ◇ Erhebung von Brutvögeln in 4 Begehungen
- ◇ Erhebung von Reptilien in 5 Durchgängen

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◇ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten
- ◇ Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◇ dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◇ Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Säugetiere

Methode:

Zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten erfolgten 4 Begehungen (28.5., 13.6., 22.6. und 3.7.2020) mit einer Dauer von jeweils 4 Stunden ab ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang mit einem Batcorder (ecoObs 3.0). Dabei wurde besonders auf Ausflüge aus den Gebäuden und Baumhöhlen geachtet. Bei der ersten Begehung erfolgte eine Kontrolle der Außenseiten der Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere. Am 10.2020 erfolgte eine Untersuchung aller Dachräume der Gebäude auf Hangplätze und Kotpuren.

Die Auswertung der Rufe erfolgte mit den Programmen bcAdmin 3.6 und batIdent 1.5. Die automatisch ausgewerteten Aufnahmen wurden im Anschluss mit dem Programm bcAnalyse 3 Pro überprüft. Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus können anhand der Rufe nicht unterschieden werden, im Untersuchungsbe- reich ist jedoch von der Kleinen Bartfledermaus auszugehen.

Ergebnisse:

Insgesamt konnten 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. An oder in den Ge- bäuden konnten keine potentiellen Quartiere oder Spuren einer früheren Besied- lung nachgewiesen werden. Ausflüge aus den Gebäuden und den Höhlenbäumen konnten nicht beobachtet werden. Die temporäre Nutzung der Baumhöhlen als Sommerquartier kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Fledermausarten mit Anzahl der Rufsequenzen

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Rufe
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	U1	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	U1	1
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	FV	29
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	14
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	FV	29

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2003, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend

Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung und der bekannten Verbreitung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Methode:

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten 6 Begehungen (7.05., 24.5., 2.6., 12.6., und 3.7.2020).

Ergebnisse:

Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Avifauna

Methode:

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 4 Durchgängen am 14.04., 07.05., 24.05. und 12.06.2020 jeweils auf der gesamten Untersuchungsfläche. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas und aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Ergebnisse:

Es wurden insgesamt 14 Vogelarten festgestellt, Brutvögel und Nahrungsgäste. Hauptsächlich handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Haus- und Feldsperlinge wurden mehrmals als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet angetroffen, beide Arten können potenziell an dem nördlich gelegenen Gebäude brüten. Falls die Gebäude abgerissen werden, muss auf eventuelle Brutplätze geachtet werden.

Tabelle 2: Avifauna

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i> *	*	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *	*	*	Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *	*	*	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *	*	*	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> *	*	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *	*	*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> *	*	*	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig

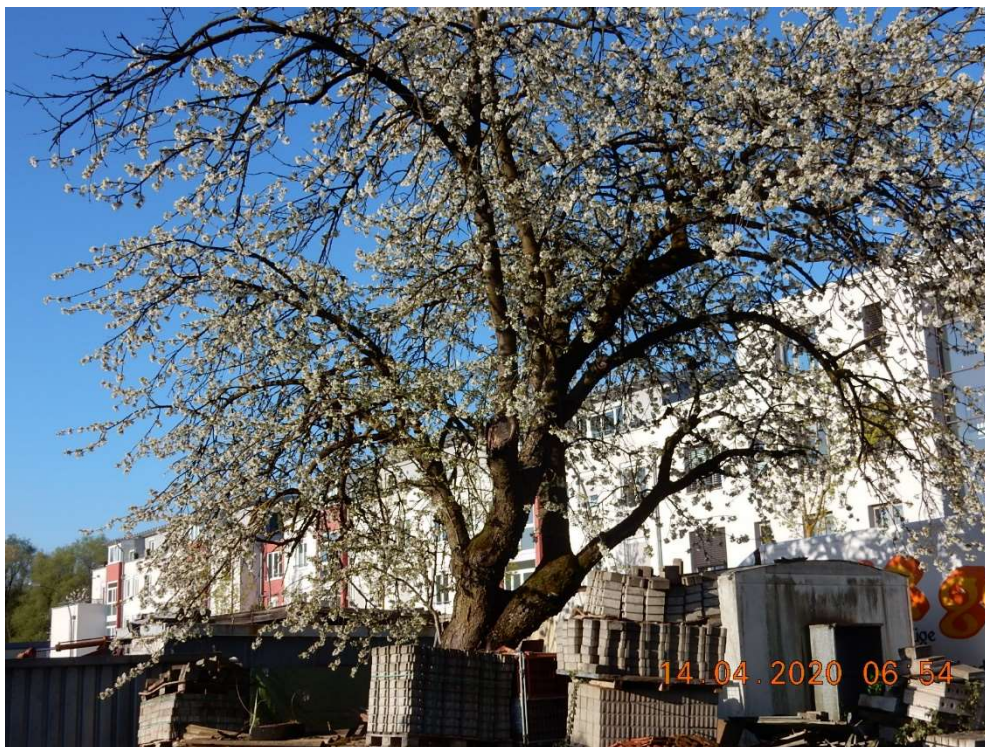


Abbildung 2: Kirschbaum am Grundstücks-Eingang

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◇ Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar). Davon abweichend werden Höhlenbäume zum Schutz der Fledermäuse unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung im Oktober gefällt.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

- ◇ Als Ausgleich für den Verlust potentieller Sommerquartiere werden in unmittelbarer Nähe 6 Fledermauskästen angebracht.
- ◇ Als Ausgleich für den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten des Stieglitz sind Ersatzpflanzungen von Gebüsch vorzunehmen Bereiche mit Blühflächen einzuplanen. Spät gemähte Wiesen mit Distelpflanzen und der Wilden Karde sind für den Stieglitz geeignete Nahrungshabitate.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Fledermausarten im Eingriffsbereich

Siehe Tabelle 1

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste, Übertragungsgäste.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden Höhlenbäume gerodet. Eine gelegentliche Nutzung der Höhlen als Tages- oder Zwischenquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Wegfall dieser Quartiere wird durch künstliche Quartiere ausgeglichen und führt zu keiner Verschlechterung es Erhaltungszustandes lokaler Populationen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung der Höhlenbäume im Oktober, ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringung von 6 Spaltenquartieren in der näheren Umgebung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S.1,5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Stieglitz (Baumbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig ist er auch in Siedlungsbereichen anzutreffen.

Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft und der dichten städtischen Bebauung, insbesondere durch die Überbauung ehemaligen Bauerwartungslandes werden diese Strukturen weniger. In Folge ist der Bestand des Stieglitz rückgängig.

Um den Stieglitz zu fördern müssen im Zuge der Bauplanung einige Bereiche mit Ruderal- und Bracheflächen eingeplant werden. Spät gemähte Wiesen mit Distelpflanzen und der Wilden Karde sind für den Stieglitz geeignete Nahrungshabitate.

Lokale Population:

Im relativ dicht bebauten Stadtgebiet sind die Brutmöglichkeiten des Stieglitz sehr eingeschränkt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird daher durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Gehölzrodungen zur Brutzeit siehe Pkt. 5.2
 - Ersatz für verloren gegangene Nahrungshabitate siehe Pkt. 5.2

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S.1,5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch die geplanten Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Stieglitz (Baumbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

6 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, 24.01.2021



Robert Mayer

Erfassung der Höhlenbäume:

Am 14.04.2020 wurden die Bäume auf dem Grundstück in noch weitgehend unbe-
laubtem Zustand auf Höhlen abgesucht.

Die Rinde des Kirschbaums weist Spalten und Risse auf, die jedoch für eine Vogel-
brut nicht geeignet scheinen. In zwei der 3 Walnussbäumen sind begonnene Höh-
len bzw. Fäulnisstellen vorhanden, die als temporäres Sommerquartier für Fleder-
mäuse geeignet sind.



Abbildung 3: Kirschbaum, Rinde



Abbildung 4: Walnussbaum, angefangene Höhle

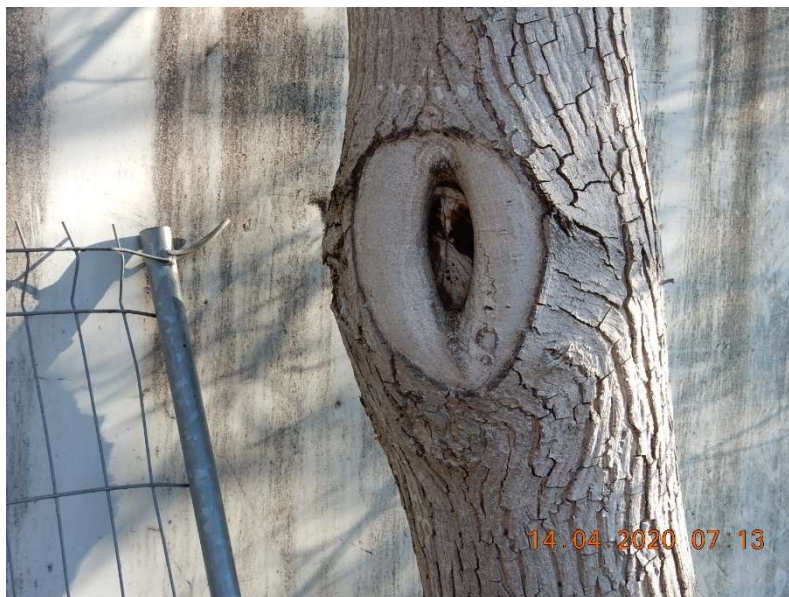


Abbildung 5: Walnussbaum, angefangene Höhle